

# Infoblatt über die Technischen Bedingungen für die Teilnahme am Rosenmontagszug

1. Fahrzeuge (Traktoren, Anhänger, PKW) müssen eine **gültige Betriebserlaubnis** haben.
  - a. Zugelassene Fahrzeuge, Fahrzeugschein oder Zulassungsbescheinigung

<b>Zulassungsbescheinigung Teil I</b> (Fahrzeugschein)	
<b>Nr. OVP-K-0-113/08-00055</b> <b>Europäische Gemeinschaft</b> <b>Bundesrepublik Deutschland</b>	
Permis de circulation, Partie I/Quedelbaut o registrare, Parte I/ Autorización de circulación, Parte I/Placa de matrícula, Parte I/ Registro de circulación, Parte I/Placa de matrícula, Parte I/ Carta di circolazione, Parte I/Permito circular, Parte I/ Permis de circulación, Parte I/Placa de matrícula, Parte I/ Dovolený provoz, Parte I/ Certificado de matrícula, Parte I/ Autorización de circulación, Parte I/ Placa de matrícula, Parte I/ Autorización de circulación, Parte I/ Placa de matrícula, Parte I/ Autorización de circulación, Parte I/ Placa de matrícula, Parte I/ <b>Amtliches Kennzeichen:</b>	
<b>OVP-RK5.1</b>	
<b>DRK KREISVERBAND OSTVORPOMMERN</b>	
<b>C1.1 Name oder Firmenname</b> <b>RAVELINSTR. 17</b> <b>17389 ANKLAM</b>	
<b>C1.2 Vorname</b> <b>11.08 ANKLAM</b>	
<b>C1.3 Anschrift</b> <b>Anschrift (H) (Monat und Jahr)</b> <b>1. Datum</b> <b>22.04.2008</b>	
<b>C4: Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung wird nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausgewiesen.</b>	
<b>www.MOTORFALL.de</b>	

- a. Nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge (z.B. Anhänger bis 25 km/h), Betriebserlaubnis

<b>Betriebserlaubnis erteilt</b> <b>– § 21 StVZO –</b> <b>(§ 18 [3 und 5] StVZO)</b>	
für das im nebenstehenden Gutachten beschriebene zulassungsfreie Fahrzeug (§ 18 [2] Ziff. 1, 2, 4, 4a, 5, 6a, c - p StVZO). Es ist nach § 18 Abs. 4 StVZO* zu kennzeichnen. Dem Fahrzeug ist das amtliche Kennzeichen	
zugeteilt worden. <b>APOLDA</b> <b>30.11.2006</b>	
<b>Ort und Datum</b>	
<b>Siegel: KFZ-ZULASSUNG</b>	
<b>Name der Verwaltungsbehörde</b> <b>HAUPTVERLAG GMBH - Victor-Frankl-Str. 5</b> <b>06016 Kautering, Tel. 081 91/94-73-200</b> <b>Rez. Nr. 44951-700</b>	

2. Die Fahrzeugidentifizierungsnummer muss lesbar sein, üblicherweise ist diese vorne rechts am Rahmen
3. Bei Verwendung eines Drehschemelanhängers ist der Lenkeinschlag auf 60° zu begrenzen (Kipgefahr).
4. Bei Personenbeförderung ist ein mindestens 2 achsiger Anhänger zu verwenden, es ist eine Brüstung in der Höhe von 1000 mm bzw. 800 mm bei ausschließlich sitzenden Personen anzubringen.

5. Ein- und Ausstiege müssen sich am Heck des Anhängers befinden und rutschsicher sein.
  - a. Stufenaufstiege (Treppen)
    - i. Abstand der untersten Stufe vom Boden: max. 500 mm
    - ii. Abstand der Stufen: max. 400 mm
    - iii. Fußraumtiefe: min. 150 mm
    - iv. Breite der Treppe: min. 300 mm
    - v. Abstand Oberkante Haltegriff von der obersten Stufe: min. 900 mm
  - b. Leitern
    - i. Abstand der untersten Sprosse vom Boden: max. 500 mm
    - ii. Abstand der Sprossen: max. 280 mm
    - iii. Fußraumtiefe: min. 150 mm
    - iv. Breite der Leiter: min. 300 mm
    - v. Haltemöglichkeit am oberen Ende der Leiter, Höhe min. 1000 mm
6. Aufbauten
  - a. Alle Fahrzeugaufbauten (Motiv, Tische, Beschallungsanlage etc.) müssen fest und sicher angebracht sein.
  - b. Der Aufbau darf keine scharfkantigen Bauteile aufweisen. Kanten und Ecken müssen deshalb einen Abrundungsradius von 2,5 mm besitzen.
  - c. Beträgt die Aufbaubreite mehr als 2,75 m, so ist diese vorne und hinten durch Warntafeln nach § 51 c StVZO (423 mm x 423 mm) zu kennzeichnen.
  - d. Damit keine Personen unter das Fahrzeug gelangen können, sollte der Seitenschutz nicht höher als 300 mm von der Fahrbahnoberfläche angebracht sein.
  - e. Für die Sicherung der gelenkten vorderen Räder bietet sich eine am Drehkranz befestigte Beplankung an.

- f. Falls durch den Aufbau die Serienbeleuchtung verdeckt wird, ist auf Hin- und Rückfahrten für einen geeigneten Ersatz zu sorgen, diese Ersatzbeleuchtung muss bei der Abnahme angebracht sein.

## 7. Wiegekarte

- a. Vor der Vorführung zur technischen Überprüfung ist das **Leergewicht des aufgebauten Anhängers** zu ermitteln (Wiegekarte, möglich z.B. bei Raiffeisen Warenengenossenschaften oder Altmetall Winter). Ein geeignetes Zugfahrzeug muss zur technischen Überprüfung zur Verfügung stehen.

## 8. Abnahme

- a. Um ein TÜV-Gutachten erstellen zu können ist **rechtzeitig vor Rosenmontag** ein Termin abzustimmen. In der letzten Woche vor der Veranstaltung können **keine Begutachtungen** mehr durchgeführt werden, da bei der Besichtigung unter anderen Fotos, Vermessungen etc. gemacht werden und diese in das Gutachten eingefügt werden müssen.

## 9. Höhe der Aufbauten -neu-

Gesamthöhe der Wagen max. 5,50 Meter

Maximale Podesthöhe für Ebenen auf denen sich während des Umzuges Personen aufhalten  
3,00 Meter